

AG_STRAFGERICHT SST.2022.177 vom 10. November 2022

Ag Strafgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.177

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2022.177 du 10 novembre 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2022.177 del 10 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten erhob am 8. November 2021 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung, Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a sowie lit. b SVG, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG und grober Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs.

E. 2

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 14. April 2022 vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs frei und im Übrigen gemäss Anklage schuldig, verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheits- strafe von 10 Monaten sowie einer Busse von Fr. 100.00, zog den BMW M5 ein, gab ihn der C. AG heraus und auferlegte dem Beschuldigten die Standplatzkosten vom 17. Februar 2022 bis zur Abholung.

E. 3.1

Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde und der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrs- regelverletzungen abgehalten werden kann (Art. 90a Abs. 1 SVG; BGE 140 IV 133 E. 3.4 f.; BGE 139 IV 250 E. 2.3).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat u.a. ausgeführt, dass die Einziehung des BMW M5 geeignet sei, den Beschuldigten von weiteren Taten abzuhalten. Es bestehe insbesondere aufgrund der Vorstrafen sowie der Uneinsichtigkeit des Beschuldigten eine hinlängliche Rückfallgefahr. Da der Leasingvertrag per 28. Februar 2022 ausgelaufen sei und die C. AG als Eigentümerin die Rücknahme des BMW M5 beabsichtige, sei der BMW M5 dieser zur Abholung freizugeben. Da der Beschuldigte dadurch nicht mehr auf den BMW M5 zugreifen könne, sei eine Verwertung nicht erforderlich. Der Beschuldigte bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass eine Ein- ziehung unter Enteignung zur Rückübertragung des Eigentums sinnlos sei.

E. 3.3

Nachdem die C. AG mit Eingabe vom 23. März 2022 mitgeteilt hat, dass der Leasingvertrag über den BMW M5 per 28. Februar 2022 ausgelaufen sei und dass weder eine Verlängerung des Leasingvertrags noch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten für die Abzahlung des offenen Restwerts von Fr. 12'395.30 gemacht worden sei, weshalb um Freigabe zur Abholung gebeten werde (Eingabe der C. AG vom 23. März 2022, VA act. 162; vgl. auch Eingabe der Verteidigung vom 8. April 2022, VA act. 169), verbleibt der BMW M5 nicht

länger in der Hand des Beschuldigten und ist jener für ihn nicht mehr verfügbar. Der Beschuldigte gefährdet unter diesen Umständen mit dem BMW M5 die Verkehrssicherheit nicht (mehr) bzw. eine Einziehung ist zur Verhinderung (weiterer) grober Verkehrsregelverletzungen nicht geeignet. Mithin bedarf es – entgegen der widersprüchlichen Begründung der Vorinstanz und mit der

- 6 - Verteidigung sowie der von der Vorinstanz herangezogenen Literaturstelle (WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Aufl. 2015, N. 26 zu Art. 90a SVG) – keiner (formellen) vorgängigen Einziehung zur Herausgabe an die Eigentümerin. Der BMW M5 ist vielmehr der C. AG als Berechtigte direkt herauszugeben.

E. 4.1

Der Beschuldigte erwirkt mit seiner Berufung, dass die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 10 Monaten bedingt ausgesprochen wird, allerdings kombiniert mit einer Verbindungsbusse und bei einer langen Probezeit. Sodann ist von einer formellen Einziehung des BMW M5 abzusehen und ihm sind keine Standplatzkosten aufzuerlegen (siehe dazu nachstehend). Bei diesem Verfahrensausgang sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zu den Verfahrenskosten zählen auch die Standplatzkosten ab dem vorinstanzlichen Urteil. Allein der Umstand, dass schliesslich keine Einziehung erfolgt und es bei der Herausgabe an die C. AG bleibt, lässt die Beschlagnahme noch nicht als eine unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlung erscheinen, welche die Kostentragung durch den Staat zur Folge hätte. Die Verlegung dieser Standplatzkosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht hat. Das Berufungsverfahren wurde einzig durch den Beschuldigten eingeleitet. Er obsiegt hinsichtlich der angefochtenen (formellen) Einziehung voll- ständig. Die nach dem erstinstanzlichen Urteil angefallenen Standplatz- kosten können dem Beschuldigten somit nicht auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1255/2016 vom 24. Mai 2017 E. 1.5.4 f.).

E. 4.2

Der Beschuldigte hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Berufungs- verfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; § 9 AnwT). Die Entschädigung ist gestützt auf die Kostennote des Verteidigers für die auf das Berufungsverfahren vor Obergericht entfallenden Aufwände von 16.29 Stunden – jedoch bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00 statt Fr. 300.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) – zuzüglich der diesbezüglich geltend gemachten Auslagen von Fr. 101.10 (reduziert beim Aufwand für Fotokopien, da die Entschädigung pro kopierte Seite gemäss § 13 Abs. 3 AnwT Fr. 0.50 beträgt) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf gerundet Fr. 4'000.00 festzusetzen (§ 9 Abs. 1 und 2bis AnwT; § 13 AnwT).

- 7 - Die Obergerichtskasse ist unter Vorbehalt der Verrechnung (Art. 442 Abs. 4 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2019 vom 6. August 2019 E. 4.4) anzuweisen, dem Beschuldigten diesen Betrag auszu- bezahlen.

E. 5.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

E. 5.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren, unter Vorbehalt der Verrechnung, eine Entschädigung von Fr. 4'000.00 auszubezahlen.

E. 6

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 8 - Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs freigesprochen. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte ist schuldig - des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG; - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG; - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG; - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 3. Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen sowie gestützt auf Art. 102 SVG, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 40, Art. 42, Art. 44 und Art. 106 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, Probezeit 5 Jahre, sowie einer Busse von Fr. 3'100.00, ersatzweise 31 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 4. Der BMW M5 ist der C. AG auf Verlangen herauszugegeben. Wird der BMW M5 nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft bei der E. AG herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen. 5.

E. 6.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'811.95 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 950.00; ohne bis zum 14. April 2022 aufgelaufene Standplatzkosten) werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 9 -

E. 6.2

Der Beschuldigte hat seine im erstinstanzlichen Verfahren entstandenen Parteikosten selbst zu tragen. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ganz oder teilweise ausgefallten bedingten Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff.

BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 10 - Aarau, 10. November 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Fehlmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.